

## Satzung

### zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage für den Kurort Eisental

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 10. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Warensortiment und Öffnungszeiten**

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Bühl im Stadtteil Eisental als Kurort Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren die für diesen Ort kennzeichnend sind angeboten werden.
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfange führen. In erheblichem Umfang wird eine Ware in der Verkaufsstelle geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.
- (3) Die Verkaufsstellen, die eine oder mehrere in Abs. 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet werden. Ausgenommen hiervon bleiben der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. Weihnachtsfeiertag und der Heilige Abend, sofern er auf einen Sonntag fällt, sowie der Karfreitag.  
Anderweitige Vorschriften des LadÖG , insbesondere des § 9 LadÖG , bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die im Ortsteil Eisental gewonnenen, hergestellten und vertriebenen Weinerzeugnisse sind für den Stadtteil Eisental kennzeichnend.

#### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen , die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG). Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen.

#### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bühl, den 10. Oktober 2007

Hans Striebel  
Oberbürgermeister

#### **Heilungsregelungen**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.